Vergabenummer	*400.16*

Baumaßnahme
Neubau Bettenhaus am Städtischen Klinikum Solingen

Leistung
Fördertechnik

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am _____.
☐ spätestens _____Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der **----------**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 21.12.2026 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☐ am _____.
☒ innerhalb von 660 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der **----------**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☒ **Montageplanung Schachtinstallationen**
Beginn Montageplanung 19 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
Abschluss Montageplanung 35 Werktage nach Beginn der Planung
Lieferung Schachteinbauteile an Rohbauunternehmer
Beginn Lieferung 61 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
Abschluss Lieferung 3 Werktage nach Beginn der Lieferung
Montageplanung Kabinen
Beginn Montageplanung 91 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
Abschluss Montageplanung 33 Werktage nach Beginn der Planung

Personenaufzüge P1-P3
1. Schachtinstallation
 Beginn Schachtinstallation 187 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
 Abschluss Schachtinstallation 36 Werktage nach Beginn der Schachtinstallation
2. Kabinenmontage
 Beginn Kabinenmontage 571 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
 Abschluss Kabinenmontage 25 Werktage nach Beginn der Kabinenmontage

Bettenaufzüge B1-B2
1. Schachtinstallation
 Beginn Schachtinstallation 565 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1

Abschluss Schachtinstallation 24 Werktage nach Beginn der Schachtinstallation

2. Kabinenmontage
 Beginn Kabinenmontage 545 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
 Abschluss Kabinenmontage 19 Werktage nach Beginn der Kabinenmontage

Bettenaufzüge B3-B4

1. Schachtinstallation
 Beginn Schachtinstallation 501 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
 Abschluss Schachtinstallation 24 Werktage nach Beginn der Schachtinstallation
2. Kabinenmontage
 Beginn Kabinenmontage 557 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
 Abschluss Kabinenmontage 19 Werktage nach Beginn der Kabinenmontage

Bettenaufzüge B5-B6

1. Schachtinstallation
 Beginn Schachtinstallation 515 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
 Abschluss Schachtinstallation 24 Werktage nach Beginn der Schachtinstallation
2. Kabinenmontage
 Beginn Kabinenmontage 590 Werktage nach Leistungsabruf gemäß Ziffer 1.1
 Abschluss Kabinenmontage 18 Werktage nach Beginn der Kabinenmontage

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ 0,2 Prozent der Nettoabrechnungssumme (dies ist die sich aus der Schlussrechnung des Auftragnehmers ergebende objektiv berechtigte Netto-Rechnungs-Summe ohne Umsatzsteuer, Abzüge für bereits geleistete Zahlungen, gezogenen Skonto, Umlagen, Sicherheitseinbehalt und ohne Gegenforderungen des Auftraggebers); Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Nettoabrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Nettoabrechnungssumme (dies ist die sich aus der Schlussrechnung des Auftragnehmers ergebende objektiv berechtigte Netto-Rechnungs-Summe ohne Umsatzsteuer, Abzüge für bereits geleistete Zahlungen, gezogenen Skonto, Umlagen, Sicherheitseinbehalt und ohne Gegenforderungen des Auftraggebers) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Nettoabrechnungssumme (dies ist die sich aus der Schlussrechnung des Auftragnehmers ergebende objektiv berechtigte Netto-Rechnungs-Summe ohne Umsatzsteuer, Abzüge für bereits geleistete Zahlungen, gezogenen Skonto, Umlagen, Sicherheitseinbehalt und ohne Gegenforderungen des Auftraggebers) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet

3 (leer)

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe 10 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 5 % Prozent der der Nettoabrechnungssumme (dies ist die sich aus der Schlussrechnung des Auftragnehmers ergebende berechtigte Netto-Rechnungs-Summe ohne Umsatzsteuer, Abzüge für bereits geleistete Zahlungen, gezogenen Skonto, Umlagen, Sicherheitseinbehalt und ohne Gegenforderungen des Auftraggebers).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

6.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

6.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- ”Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

6.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

6.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 (leer)

9 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Definition Ausführungsbeginn im Sinne von Ziffer 1.1
Unter dem Ausführungsbeginn in Ziffer 1.1 ist der Beginn mit den beauftragten Planungsleistungen (insbesondere Werk- und Montageplanung) zu verstehen. Der AN hat keinen Anspruch darauf, Montageleistungen (dies sind sämtliche Liefer- und Bauleistungen am Ort des Bauvorhabens wie die Lieferung und Montage selbst, aber auch bereits Maßnahmen der Baustelleneinrichtung) bereits zum Ausführungsbeginn zu erbringen.

Für die Einsatz- und Detailplanung seiner Montageleistungen innerhalb der durch die o.a. Vertragsfristen umgrenzten Montageterminfenster hat der AN die Abhängigkeiten zu den Schnittstellengewerken zu berücksichtigen.

10.2 Die Kosten für den Verbrauch von Wasser und Energie trägt der Auftragnehmer,

10.3 Der Auftraggeber hat eine projektbezogene kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung (nachstehend Projektversicherung) für alle am Bauprojekt Beteiligten abgeschlossen. Die Deckungssummen, Aussagen zum Versicherungsumfang sowie die Selbstbeteiligungen ergeben sich aus der vom Auftraggeber nachzureichenden Versicherungsbestätigung (Anlage Versicherung).

Der Auftragnehmer beteiligt sich an den Kosten dieser Projektversicherung in Höhe von ~~0,75 %~~ 1 % der Brutto-Abrechnungssumme (dies ist die sich aus der Schlussrechnung des Auftragnehmers ergebende objektiv berechtigte Brutto-Rechnungs-Summe inkl. Umsatzsteuer, aber ohne Abzüge für bereits geleistete Zahlungen, gezogenen Skonto, Umlagen, Sicherheitseinbehalt und ohne Gegenforderungen des Auftraggebers). Der entsprechende Anteil wird bei jeder Abschlagszahlung an den Auftragnehmer abgezogen.

10.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Geltendmachung des Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 650e BGB oder einer hierauf gerichteten Vormerkung dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, in entsprechender Höhe eine anderweitige Sicherheit im Sinne von § 650f BGB zu stellen. Leistet der Auftraggeber die entsprechende Sicherheit nicht binnen 15 Werktagen nach Aufforderung, kann der Auftragnehmer den gesetzlichen Sicherungsanspruch gemäß § 650e BGB geltend machen. Der Auftragnehmer ist aber verpflichtet, eine Austauschsicherheit nach § 650f BGB jederzeit entgegenzunehmen und sodann an einer etwaigen Löschung der Vormerkung/ Hypothek mitzuwirken.

10.5 Soweit in der Bau- und Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich eine abweichende Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B 5 Jahre; der Beginn der Verjährungsfrist ist in § 13 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B geregelt,